

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag**

- nachfolgend auch der „**Änderungsvertrag**“ -
zwischen

Continental Aktiengesellschaft,

Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527,

- nachfolgend „**Continental AG**“ genannt -

und

Continental Automotive GmbH,

Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424,

- nachfolgend „**Automotive**“ genannt -

- Continental AG und Automotive nachfolgend auch gemeinsam die „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Zwischen der **Continental AG** und der **Automotive** (bzw. ihren Rechtsvorgängern) besteht seit dem 27. März 2001 ein (am 25. Februar 2014 geänderter) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) und entsprechend eine ertragsteuerliche Organschaft mit der **Continental AG** als Organträgerin der **Automotive**. Die Parteien wollen den Vertrag ändern und ihn als vertragliche Grundlage insgesamt an das in der Continental-Gruppe heute verwendete Muster auf der Basis der aktuellen Rechtslage anpassen. **Continental AG** und **Automotive** streben mit diesem Änderungsvertrag die Fortführung der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft an. Die Klauseln dieses Änderungsvertrags sind in einer Weise zu interpretieren, dass die diesbezüglichen steuerrechtlichen Erfordernisse gewahrt werden.

§ 1

Leitung

- (1) **Automotive** unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der **Continental AG**.

Continental AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der **Automotive** hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

- (2) Die Geschäftsführung der **Automotive** ist verpflichtet, die Weisungen der **Continental AG** zu befolgen. **Continental AG** kann der Geschäftsführung der **Automotive** nicht die Weisung erteilen, diesen Änderungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) **Continental AG** wird das Weisungsrecht nur durch die Geschäftsführung ausüben. Weisungen bedürfen, wenn die **Automotive** dies verlangt, der Textform.

§ 2 **Gewinnabführung**

- (1) **Automotive** verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die **Continental AG** abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 (2) dieses Änderungsvertrags, soweit gesetzlich zulässig – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag.
- (2) **Automotive** kann mit Zustimmung der **Continental AG** Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind, soweit nach § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässig, auf Verlangen der **Continental AG** aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Änderungsvertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Continental AG ist gegenüber der **Automotive** gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Änderungsvertrages und auf Übernahme eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Änderungsvertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der **Automotive** fällig.
- (2) Die **Continental AG** kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der **Automotive** die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- (3) Entsprechend kann auch die **Automotive** unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Dieser Änderungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung der **Continental AG** und der Gesellschafterversammlung der **Automotive**.
- (2) Der Änderungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der **Automotive** wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der **Automotive**, in dem die Eintragung erfolgt; bis dahin gilt der Vertrag in seiner bisherigen Fassung. Das Weisungsrecht kann aufgrund dieses Änderungsvertrags erst ab Eintragung dieses Änderungsvertrags in das Handelsregister des Sitzes der **Automotive** ausgeübt werden, wobei ein

entsprechendes Weisungsrecht bereits auf Basis des bestehenden Vertrags – und insofern faktisch durchgängig – besteht.

- (3) Der Änderungsvertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs der **Automotive** unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf das Ende eines Geschäftsjahres, das zumindest fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der **Automotive** liegt, in dem der Änderungsvertrag gemäß § 5 (2) Satz 1 dieses Änderungsvertrags wirksam geworden ist. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Änderungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. **Continental AG** ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der **Automotive** beteiligt ist und deshalb keine finanzielle Eingliederung i.S.d. § 14 KStG mehr vorliegt oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 oder einer anderen Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Änderungsvertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, sofern sich in diesem Änderungsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und zur steuerlichen Anerkennung der Organschaft führt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht und zur steuerlichen Anerkennung der Organschaft vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Hannover, den 15. März 2023

Continental AG

Continental Automotive GmbH